

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 6

Hamburg, den 18. April 1944

Propst a. D. Rudgar Mumssen †

Gott, dem allmächtigen Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen, in der Nacht zum 31. März 1944 unsern Mitarbeiter im Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Kirche, Propst a. D. Rudgar Mumssen, 67 Jahre alt, aus dieser Welt heimzurufen in Sein himmlisches Reich. Als Sohn des Professors Mumssen an der Gelehrtenschule des Johanneums am 7. Dezember 1876 geboren, studierte er nach dem Besuch des Wilhelmgymnasiums Theologie in Tübingen und Halle. Seine theologischen Prüfungen bestand er in Hamburg. Jahrzehnte hindurch war er Pastor zu Eimsbüttel. Die innerhalb der Gemeinde neu errichtete Philippuskirche füllte sich, obwohl sie als Gotteshaus baulich und kultisch noch nicht ausgestaltet war, unter seiner geistesmächtigen Predigt sonntäglich mit einer großen Gemeinde. Diese folgte ihm dann in die Christuskirche. Im Sommer 1933 wurde er unter dem ersten Landesbischof der Hamburgischen Kirche Propst des Westkreises. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand übernahm er 1934 die Seelsorge an der Auferstehungsgemeinde in St. Pauli. Mitten im Feierabend führte er diese Arbeit bis zum letzten Tage seines Lebens fort. Ein Herzleiden, dem er in unermüdlicher Dienstbereitschaft für das Amt getrost hatte, setzte seinem Leben und Schaffen ein Ziel. Mit ihm verliert unsere Landeskirche einen hervorragenden Prediger und Theologen. Wenn feststeht, daß „das Herz den Theologen macht“, dann hat Pastor Rudgar Mumssen diese Wahrheit gelebt. Mit Leidenschaft war er ein Mann der Verkündigung, aber mit derselben Leidenschaft war er ein Mann des Wissens und der Lehre. Die glückliche Vereinigung seiner Gaben ermöglichte ihm, ebenso der Kirche in ihrer großstädtischen Massenarbeit zu dienen wie der Gemeinschaftsbewegung, zu der er willkommene Brücken schlug, und nicht minder dem theologischen Schrifttum, das er um manchen wertvollen Beitrag bereichert hat. Als heilsgewisser Christ, still und stark in Demut und Gebet, wußte er zu erwecken und die Erweckten zu fördern; als scharfer Denker verstand er es, mit klarem Verstand und überlegenem Wissen die biblische Wahrheit in der Weite und Tiefe christlicher Weltanschauung zu entfalten, die allein allen Stürmen des Lebens und allen Irrungen der Welt gewachsen ist. Weit über unsere Landeskirche hinaus vermissen ihn die Kreise der Gläubigen in Stadt und Land. Am Dienstag der Stillen Woche wurde der teure Heimgegangene, von seiner großen Familie, von seiner Gemeinde weit und breit und von uns allen tief betrauert, zur letzten Ruhe gebettet. Im Aufblick zu Jesu Kreuz und in der Gewißheit Seines Ostersieges sind wir getröstet: „Denn Er ist unser Friede!“ (Eph. 2, 14).

Am 17. März 1944 verstarb unter tragischen Umständen der langjährige Angestellte der Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts

Johann Marfil

im 51. Lebensjahr. Er gehörte seit 1926 zu unseren Gefolgschaftsmitgliedern und war bei einem der Finanzämter eingesetzt. Dort hat er sich das besondere Vertrauen seiner Vorgesetzten und Kollegen erworben und wurde als guter Kamerad allseitig geschätzt. Mit seinem Angehörigen betrauert auch das Landeskirchenamt seinen frühen und plötzlichen Tod und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Auszeichnung

Für sein besonders tapferes und vorbildliches Verhalten in den Angriffsnächten des vorigen Jahres wurde dem Kirchendiener Paul Schultke in der Kirchengemeinde Hoheluft das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Gesetz

Das Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 (GWM. 1939 Seite 63) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 lautet:

Die Anstellungsfähigkeit wird erworben

- a) für ein Amt der Klasse 4 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „Kleinen Prüfung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“;
- b) für ein Amt der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „Mittleren Prüfung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“;
- c) für ein Amt der Klasse 2 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch ein auf Vorschlag des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vom Landesbischof erteiltes Leistungszeugnis;

- d) für ein Amt der Klasse 1 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker durch Bestehen der „Großen Prüfung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche“.

§ 2

In der Anlage des Gesetzes, „Vergütungsordnung für Kirchenmusiker“ werden die Überschriften der Klassen 2 und 4 wie folgt geändert: Klasse 2: Kirchenmusiker an Haupt- und Stadtkirchen der Klasse 1**); Kirchenmusiker an den übrigen Haupt- und Stadtkirchen*) mit einem Leistungszeugnis des Landesbischofs. Klasse 4: Kirchenmusiker an Landkirchen mit mindestens dem Zeugnis der Anstellungsfähigkeit nach Klasse 4.

§ 3

Als 2. Fußnote **) wird der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker hinzugefügt: Erfüllt ein Kirchenmusiker mit dem Zeugnis der Klasse 1 bei seiner Anstellung die vorgeschriebene Dienstzeit von mindestens 6 Jahren nicht, so wird er solange in die Klasse 2 eingeordnet.

Ordnung der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche

Gestalt

§ 1

Die Kirchenmusikschule ist eine landeskirchliche Lehranstalt. Ihr Träger ist die Hamburgische Landeskirche. Die unmittelbare Dienstaufsicht liegt dem Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik ob. Der Landesbischof beruft den künstlerischen Leiter und den Geschäftsführer.

Aufgabe

§ 2

Die Aufgabe der Kirchenmusikschule ist die Ausbildung von Kirchenmusikern (-innen) und deren berufliche Weiterbildung in Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen usw. Die fachliche Ausbildung wird durch eine besondere volksmusikalische Erziehung unterbaut und ergänzt.

Lehrfächer

§ 3

Kirchenkunde:

1. Bibelfunde — Gesangbuchkunde — Glaubenslehre,
2. Liturgik,
3. Katechetik.

Singerziehung:

4. Singen und Sprechen,
5. Choral- und Volksliedkunde (im Rahmen der Gemeindefingearbeit),
6. Chorleitung (Methodik, Aufführungspraxis, Literaturkunde).

Instrumentalspiel:

7. freies (künstlerisches) Orgelspiel,
8. liturgisches Orgelspiel (Improvisation),
9. Klavierspiel — Cembalospiel.

Musiklehre:

10. Gehörbildung,
11. Harmonielehre — Tonsatz — Melodielehre — Kontrapunkt — Komposition,
12. Generalbaß- und Partiturspiel.

Musikgeschichte:

13. Kirchenmusikgeschichte,
14. allgemeine Musikgeschichte.

Orgelkunde:

15. Orgelbau,
16. Dispositionskunde.

Verwaltungskunde:

17. Grundzüge der Kirchenbuchführung,
18. Grundzüge der Kassenführung.

Aufnahme

§ 4

- (1) Die Aufnahme in die Kirchenmusikschule erfolgt zu Ostern.
- (2) Sie ist abhängig
 - a) von der Einreichung eines Aufnahmegesuches mit Angabe der beabsichtigten Abschlußprüfung;
 - b) von dem Bestehen der Aufnahmeprüfung zur Feststellung einer ausreichenden musikalischen Begabung und Vorbildung.
- (3) Folgende Bedingungen müssen bei der Einreichung des Aufnahmegesuches als erfüllt nachgewiesen werden:
 - a) Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche;
 - b) Vollendung des 17. Lebensjahres;
 - c) deutschblütige Abstammung;

- d) das Abschlußzeugnis einer anerkannten, voll ausgestalteten Mittelschule oder anerkannter weiterführender (fünfte und sechste) Klassen an Hauptschulen oder eines als voll ausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule oder das Versetzungszeugnis für die siebente Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten höheren Schule.
- (4) Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:
- a) handgeschriebener Lebenslauf;
 - b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
 - c) amtliches Führungszeugnis;
 - d) etwaige Bescheinigungen oder Zeugnisse über musikalischen Unterricht.
- (5) In der Aufnahmeprüfung wird gefordert:
- a) stimmliche Begabung (natürlicher, ungekünstelter Vortrag eines Volksliedes und Chorals), Musikalität und gutes musikalisches Gehör (u. a. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme);
 - b) mindestens Kenntnis der elementaren Musikklehre. Für Bewerber, die sich für die Mittlere und Große Prüfung vorbereiten wollen, ist einige Kenntnis der Allgemeinen Musikklehre (Intervallelehre, allgemeine Akkordlehre) erwünscht.
 - c) Vortragsstücke einiger Klavierstücke im Schwierigkeitsgrad einer Clementi-Sonatine, einer leichten Haydn-Sonate oder kleiner Stücke von Bach. Für Bewerber, die sich für die Mittlere oder Große Prüfung vorbereiten wollen: Klavierstücke im Schwierigkeitsgrad leichterer Sonaten von Haydn und Mozart und der zweistimmigen Inventionen von Bach.
 - d) Vortrag leichter, freier Orgelstücke und Choralvorspiele, Vom-Blatt-Spiel von Choralstücken aus dem vierstimmigen Hamburgischen Choralbuch. Von einer Aufnahmeprüfung im Orgelspiel kann bei sonst guten Leistungen ausnahmsweise abgesehen werden.
- (6) Die Prüfung wird von einem aus Lehrkräften der Kirchenmusikschule gebildeten Aufnahmeausschuß unter Vorsitz des Leiters des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik abgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitz des Ausschusses.
- (7) Über Ausnahmen von Absatz 1 (Aufnahmetermin) und Absatz 3 d (Zeugnisse) entscheidet der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik.

Ausbildung

§ 5

Die Ausbildung für die Kleine Prüfung dauert mindestens zwei Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens vier Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Kleine Prüfung (Kleines Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerkstelle der Klasse 4 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker, in den anderen Landeskirchen zur Bewerbung um eine sogenannte nebenamtliche Kirchenmusikerkstelle. Die Ausbildung für die Mittlere Prüfung dauert mindestens vier Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens sechs Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Mittlere Prüfung (Mittleres Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerkstelle der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und Aufsteigungsmöglichkeit nach Klasse 2, in den anderen Landeskirchen um eine hauptberufliche Kirchenmusikerkstelle in Mittel- und Kleinstädten. Die Ausbildung für die Große Prüfung dauert mindestens sechs Halbjahre. Die Prüfung soll nach spätestens acht Halbjahren abgelegt sein. Die bestandene Große Prüfung (Großes Zeugnis) berechtigt in Hamburg zur Bewerbung um eine Kirchenmusikerkstelle der Klasse 1 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker, in anderen Landeskirchen zur Bewerbung um gehobene Kirchenmusikerkstellen, besonders in Großstädten.

Gebühren

§ 6

- (1) Das Schulgeld beträgt jährlich 480,— *RM* und ist monatlich im voraus zu zahlen.
- (2) Besonders begabten, fleißigen und bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr an durch den Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Stipendium gewährt werden.
- (3) Vor Ablegung der Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10,— *RM* zu entrichten.

Ausscheiden

§ 7

- (1) Der Austritt aus der Kirchenmusikschule ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Er muß bis zum 1. März oder 1. September der Schulverwaltung schriftlich angezeigt werden. Wird der Termin nicht eingehalten, ist das Schulgeld für das nächste Schulhalbjahr weiterzuzahlen. Der Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt eines Schülers auch zu anderen Terminen zulassen.
- (2) Wer sich in die Ordnung der Schule nicht fügt oder durch Mangel an Fleiß, durch Verletzung der den Lehrern schuldigen Achtung oder durch seine Führung Anlaß zu Klagen gibt, kann vom Leiter des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik vom weiteren Schulbesuch fristlos ausgeschlossen werden.
- (3) Im Falle der Abs. 1 und 2 läuft das Schulgeld bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt oder der Ausschuß erfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die Prüfungsordnung, die Schulbestimmungen und die Hausordnung werden vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik erlassen.

Abschlußprüfungen Ostern 1944

in der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche

Am 31. März 1944 fanden die in der Vor-Karwoche auf Grund der Prüfungsordnung vom 1. April 1939 abgehaltenen Abschlußprüfungen unter Vorsitz von Oberkirchenrat Dr. Piezker ihr Ende. Die Kleine Prüfung bestanden: Clara Boesche (als Organistin), Gertrud Hinrichsen (als Kantorin und Organistin), Kurt Joost (als Organist) und Gisela Schmitz-Peiffer (als Kantorin und Organistin). Die Mittlere Prüfung bestanden: Lotte Hermann (als Kantorin), Inge Lütjhe (als Kantorin und Organistin) und Wiebke Willers (als Kantorin und Organistin).

Fortbildungskurse der Hamburgischen Kirchenmusikschule

In einer Zeit, die eine erfreuliche Vertiefung der Erkenntnis vom Wesen und Sinn der Kirchenmusik hat reifen lassen, greift deren Dienst weit über den Gottesdienst hinaus. Das ganze Gemeindeleben kann nicht ohne die Mitgestaltung der Kirchenmusik sein. So müssen Diakone, Gemeindehelferinnen, Gemeindefrauen und Pfarrfrauen mithelfen und die Pflege der Musica Sacra in ihr Aufgabengebiet einbeziehen. In keiner kirchlichen Versammlung, in keinem Kreise der Gemeinde bis zu den Kinderstunden hin darf der Mann oder die Frau an der Orgel oder am Harmonium fehlen. Bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen findet sich nun wohl fast immer die Freude und Bereitschaft zu kirchenmusikalischer Mithilfe, aber es sind oft nicht die notwendigen Kenntnisse vorhanden, auch wenn solche selbst in bescheidenem Umfang genügen.

Hier soll und will unsere Hamburgische Kirchenmusikschule in die Lücke treten und nach Ostern besondere Kurse einrichten, um denen, die zu jenem Dienst freudig sind, das erforderliche Rüstzeug zu geben. Die Teilnahme ist freiwillig, und der Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Er umfaßt außer Klavier-, Harmonium- und Orgelspiel noch einige ergänzende Fächer wie Singen, Chorerziehung, Choral- und Volksliedkunde, Musikgeschichte und Literaturkunde. Die Wahl dieser letzteren Fächer ist freigestellt.

Alle, die bereit sind, an den geplanten Kursen teilzunehmen, werden gebeten, sich schriftlich oder mündlich mit dem stellvertretenden künstlerischen Leiter der Kirchenmusikschule, Organist und Kantor Hans Reppner (Hamburg 21, Hofweg 49, 24 31 88), in der Zeit von 14 bis 16 und nach 20 Uhr in Verbindung zu setzen. Ich ersuche die Pfarrämter und Kirchenvorstände, den in den Gemeinden tätigen Kräften die Teilnahme am Unterricht der Kirchenmusikschule in jeder Weise zu ermöglichen und zu erleichtern.

Stellvertretender Vorsitz in St. Nikolai

Im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand habe ich den Rektor Max Grapendorf zum stellvertretenden Vorsitz des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Nikolai ernannt.

Voranschläge für 1944

Die Kirchengemeinden erhalten in diesen Tagen die von den Referenten des Rechnungshofes genehmigten Voranschläge für 1944 und können über die in ihnen festgesetzten Mittel verfügen.

Etwaige Änderungen, die in der noch ausstehenden Vollziehung des Rechnungshofes über den Gesamtvoranschlag der Kirchenhauptkasse beschlossen werden sollten, bleiben vorbehalten und werden den Kirchengemeinden besonders mitgeteilt werden.

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zu den Personalveränderungen in den Gemeinden (GVN. 1944 Nr. 2, 3 und 4)

A. Pastoren

- 3. St. Katharinen Herntrich, Volkmar, Lic., Hauptpastor, während seiner Anwesenheit in Hamburg 36, Ansharplatz (Valentinskamp), Diakonissen-Mutterhaus Bethlehem. Ruf 342251
- 10. Hoheluft Koopmann, Wilhelm
13, Alsterkamp 8 bei Matthäi. Ruf 550649 (Privat), und 531312 (Gemeindehaus)
- 16. St. Gertrud Schade, Gerhard, Ruf 244910.

C. Gemeindehelferinnen

- 2. Balow, Gertrud (West-Barmbeck) 22, Schleidenplatz (Bugenhagenkirche).
- 11. Rowalski, Ilse (Landgebiet), Bergedorf, Grüner Weg 2, bei von den Steinen. Ruf 214460.
- 12. Schulze, Gerta (Bergedorf), Bergedorf, Schloßstraße 3, Ruf 214460.

Der Landesbischof
Tügel